

§ 24 SanG Berufs- bzw. Tätigkeitsausweis und Fortbildungspass

SanG - Sanitätergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

(1) Sanitätern ist auf Antrag durch den Rechtsträger von Einrichtungen, in denen sie tätig sind, ein Berufs- bzw. Tätigkeitsausweis und ein Fortbildungspass auszustellen.

(2) Der Berufs- bzw. Tätigkeitsausweis hat insbesondere zu enthalten:

1. die Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnung „RS“ oder „NFS“,
2. den Vor- und Familiennamen,
3. das Geburtsdatum,
4. die Unterschrift des Sanitäters und
5. die ausstellende Einrichtung.

(3) Der Fortbildungspass hat zusätzlich insbesondere folgende Vermerke zu enthalten:

1. Notfallkompetenzen,
2. Rezertifizierungen gemäß § 51,
3. Fortbildungen gemäß § 50 und
4. Stichtag.

(4) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Berufs- und Tätigkeitsausweise und der Fortbildungspässe durch Verordnung festzulegen.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at